

Satzung des Fördervereins der Fachschaft Mathematik und Informatik an der Philipps-Universität Marburg

Version 1.1

mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom 06. November 2018

Inhaltsverzeichnis

Titelseite	i
Inhaltsverzeichnis	ii
I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1. Name und Sitz	1
§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins	1
§ 3. Selbstlosigkeit	1
II. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder	2
§ 4. Mitgliedschaft	2
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6. Ende der Mitgliedschaft	2
§ 7. Mitgliedsbeiträge	2
§ 8. Organe des Vereins	2
III. Mitgliederversammlung	3
§ 9. Zuständigkeiten	3
§ 10. Turnus, Öffentlichkeit	3
§ 11. Einberufung	3
§ 12. Tagesordnung	3
§ 13. Beschlussfähigkeit	4
§ 14. Leitung der Mitgliederversammlung	4
§ 15. Stimmrecht	4
§ 16. Beschlussfassung	4
§ 17. Protokoll	4
§ 18. Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
IV. Vorstand	5
§ 19. Zusammensetzung des Vorstandes	5
§ 20. Rechtsvertretung des Vereins	5
§ 21. Ehrenamtlichkeit des Vorstandes	5
§ 22. Aufgaben des Vorstandes	5
§ 23. Bestellung und Abberufung des Vorstandes	5
§ 24. Vorstandssitzungen	5
V. Verschiedenes	6
§ 25. Rechnungslegung, Kassenprüfung	6
§ 26. Schlussbestimmung	6

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Förderverein der Fachschaft Mathematik und Informatik an der Philipps-Universität Marburg* bzw. in der Kurzform *MInfo e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Förderung der Interessen der Studierenden am Fachbereichs Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg,
 - (b) die ideelle und finanzielle Unterstützung des Fachschaftsrates am Fachbereichs Mathematik und Informatik gemäß Artikel 32 ff. der Satzung der Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg sowie
 - (c) die Förderung von Lehre und Forschung am Fachbereichs Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg.
- (4) Die inhaltliche Arbeit des Vereins wird durch den Vorstand und die Mitglieder getragen. Über finanzielle Förderungen entscheidet der Vorstand. Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 3. Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verwendet seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein setzt keine Mittel zur Unterstützung politischer Parteien oder religiöser Gruppen ein.
- (5) Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige steuerbegünstigte, dieser Satzung entsprechende Zwecke zu verwenden hat.

II. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die Teil des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Philipps-Universität Marburg sind.
- (2) Fördermitglied können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Antrags erworben.
- (2) Der Antrag kann durch den Vorstand unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft kann den Mitgliedern des Fachschrats am Fachbereich Mathematik und Informatik gemäß Artikel 32 ff. der Satzung der Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg nicht verwehrt werden.

§ 6. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) wenn das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklärt,
 - (b) wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zwei Jahre im Rückstand ist und der Vorstand daraufhin das Ende der Mitgliedschaft feststellt oder
 - (c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft geht in eine Fördermitgliedschaft über, wenn
 - (a) das Mitglied in einem Zeitraum von zwei Jahren zu keiner Mitgliederversammlung erschienen ist oder
 - (b) das Mitglied nicht mehr die Bedingungen des § 4 Abs. 1 erfüllt. Das Mitglied muss die Nichterfüllung dem Vorstand anzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - (a) gegen die Satzung verstößt,
 - (b) das Vereinsansehen schädigt oder
 - (c) den Verein vorsätzlich oder fahrlässig wirtschaftlich in erheblichem Ausmaß schädigtund die Mitgliederversammlung daraufhin mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln den Ausschluss beschließt. Das auszuschließende Mitglied wird gesondert eingeladen und bei seinem Erscheinen angehört. Bei der Abstimmung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern kann ein jährlicher, ggf. nach Mitgliedsform differenzierter Beitrag erhoben werden, welcher unabhängig vom Beitrittstermin jeweils für das Kalenderjahr erhoben wird.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

III. Mitgliederversammlung

§ 9. Zuständigkeiten

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die satzungsgemäß einberufene Versammlung der Vereinsmitglieder.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Ordnung der Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung. Diese sind unter anderem:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - (b) Entlastung des Vorstandes,
 - (c) Wahl der Kassenprüfer*innen des Vereins,
 - (d) Entscheidung über die Erhebung von Beiträgen und Verabschiedung einer Beitragsordnung,
 - (e) Annahme von durch den Vorstand abgelehnten Mitgliedsanträgen gemäß § 5 Abs. 2,
 - (f) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3,
 - (g) Änderungen der Vereinssatzung sowie
 - (h) Auflösung des Vereins.

§ 10. Turnus, Öffentlichkeit

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel im vierten Quartal.
- (2) Jede Mitgliederversammlung findet öffentlich statt.

§ 11. Einberufung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse vom Vorstand zugesandt.

§ 12. Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder können bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bei dem Vorstand beantragen. Über die Annahme der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Nicht Gegenstand eines Ergänzungsantrags können sein:
 - (a) Auflösung des Vereins,
 - (b) Änderung der Satzung sowie
 - (c) Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder.
- (2) Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der Mitgliederversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- (3) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte beinhalten:
 - (a) Beschluss der Tagesordnung,
 - (b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - (c) Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - (d) Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - (e) Bericht der Kassenprüfer*innen sowie
 - (f) Wahl und Entlastung des Vorstandes.

§ 13. Beschlussfähigkeit

- (1) Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 11 Abs. 2 einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung ihre eigene Beschlussunfähigkeit feststellt, muss der Vorstand binnen sieben Tagen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einladen. Die Einladung muss unter Berücksichtigung des § 11 erfolgen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, sofern dies auf der Einladung angegeben ist.

§ 14. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 15. Stimmrecht

- (1) Jedes anwesende, ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung einfach stimmberechtigt.
- (2) Die Personen im Vorstand des Vereins sind einfach stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 16. Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlussfassungen kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied mit *Ja*, *Nein* oder *Enthaltung* stimmen. Zur Beschlussfassung genügt, falls nicht anders geregelt, eine Mehrheit der *Ja*- über den *Nein*-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer*innen gilt: Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Stehen bei einer Wahl mehr Kandidat*innen als Ämter zur Wahl, sind die Kandidat*innen (in der Anzahl der zu wählenden Ämter) gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmen eines Mitgliedes können nicht kumuliert werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidat*innen eine Stichwahl.
- (3) Abstimmungen erfolgen stets geheim. Davon kann abgewichen werden, falls kein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt, jedoch niemals, wenn Gegenstand der Abstimmung die Besetzung eines Amtes ist.
- (4) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 17. Protokoll

- (1) Ein vom Vorstand benanntes Vereinsmitglied fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an.
- (2) Das Protokoll gibt Aufschluss über die Ergebnisse von Abstimmungen.
- (3) Das Protokoll ist binnen sieben Tagen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (4) Anträge zur Änderung des Protokolls werden durch die Mitgliederversammlung gemäß § 9 beschlossen.

§ 18. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand veranstaltet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn
 - (a) die Belange des Vereins es erfordern,
 - (b) die Kassenprüfer*innen es für erforderlich halten oder
 - (c) mindestens ein Drittel der Mitglieder gemeinsam unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorstand eine solche beantragen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet zum frühesten möglichen Zeitpunkt statt. Die in § 11 bestimmten Vorschriften zur Einberufung sind davon unberührt.

IV. Vorstand

§ 19. Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Ein Mitglied des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung mit der Führung der Kasse beauftragt.
- (2) Für den erweiterten Vorstand können bis zu vier Beisitzer*innen für feste Aufgabengebiete gewählt werden.

§ 20. Rechtsvertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 19 Abs. 1. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 21. Ehrenamtlichkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entstehende finanzielle Aufwendungen können ihnen vom Verein erstattet werden. Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 22. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über die seit der letzten Mitgliederversammlung geleistete Arbeit abzulegen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch diese Satzung, Beschlüsse oder Ordnungen nicht anders geregelt.

§ 23. Bestellung und Abberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Dabei wird auch die Rolle des*der Kassenbeauftragten festgelegt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss zum Zeitpunkt der Wahl ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Eine vorgezogene Neuwahl des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit beschlossen werden.

§ 24. Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden grundsätzlich einvernehmlich einberufen. In Ausnahmefällen ist eine Vorstandssitzung aber auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands beantragt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (3) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

V. Verschiedenes

§ 25. Rechnungslegung, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des jeweils folgenden Jahres.
- (2) Das Vereinsvermögen wird getrennt von Privatvermögen geführt. Die Kassenführung findet nach den Grundlagen der ordnungsgemäßen Buchhaltung statt.
- (3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Kassenführung Rechnung zu legen und fertigt einen Jahresabschluss an.
- (4) Mit dem Vorstand wählt jede Mitgliederversammlung für die gleiche Amtszeit mindestens zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfer*innen.
- (5) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (6) Die Kassenprüfer*innen prüfen zum Ende jedes Geschäftsjahres die Kassenführung und den Jahresabschluss auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 26. Schlussbestimmung

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 06. November 2018 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.